

## Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

### Um was geht es?

In der Bauwirtschaft ist es üblich, Arbeitsgemeinschaften (ARGE) zu bilden, um grosse Bauvorhaben zu bewältigen. Die Wettbewerbskommission (WEKO) unterteilt ARGE in «gewöhnliche» und «missbräuchliche» ARGE. Missbräuchlich ist eine ARGE, wenn damit der Wettbewerb eingeschränkt werden soll. Dies ist unzulässig und kann zu Geldbussen, Reputationsverlusten und Vergabesperren führen.

### Warum sind Unternehmen betroffen?

Jedes Unternehmen ist dem Kartellgesetz unterworfen. Betroffen sind ausserdem auch deren:

- Verwaltungsrat
- Geschäftsleitung
- Mitarbeitende

### Was wollen die Verbände erreichen?

- Verhinderung von Kartellrechtsverstössen bei einer ARGE
- Unterstützung für Unternehmen bei der Bildung einer ARGE
- Verhaltensanweisungen für Mitarbeitende

## 1. Allgemeine Informationen

**Was ist bei einer ARGE zu beachten?** Das Kartellgesetz verbietet Vereinbarungen («Kartelle») zwischen Geschäftspartnern über Preise, Mengen, Kunden und Gebiete. Die Bildung einer ARGE ist unproblematisch, wenn erst damit eine (gemeinsame) Offerte möglich ist. Wird jedoch eine ARGE gebildet, deren Zweck oder Wirkung darin besteht, den Wettbewerb zu manipulieren, so ist dies rechtswidrig. Zulässig sind folgende Konstellationen einer ARGE:

- **Durch den Bauherrn veranlasste ARGE:** Fordert (explizit) der Bauherr eine ARGE, ist dies in der Regel unproblematisch (es fehlt an der vorausgesetzten wettbewerbsbeschränkenden Wirkung oder dem wettbewerbsbeschränkenden Zweck).
- **KMU-ARGE:** ARGE von KMU mit einem Marktanteil von je bis zu 10% sowie ARGE, welche keinen der zentralen Wettbewerbsparameter (z.B. Preis, Menge, Gebiet, Kunden) betreffen, sind in der Regel nicht zu beanstanden.
- **Notwendige ARGE:** Eine ARGE kann notwendig sein, weil die ARGE-Partner ein bestimmtes Projekt nur gemeinsam realisieren können und der Bauherr hierüber informiert ist. Diese ARGE ist aus volkswirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt.
- **ARGE zwischen Unternehmen auf unterschiedlichen Märkten:** Eine ARGE, die zwischen Unternehmen gebildet wird, die auf unterschiedlichen Märkten (bzw. in unterschiedlichen Fachgebieten) tätig sind, ist grundsätzlich zulässig.

**Wann muss ich weitere Abklärungen treffen?** Fällt eine ARGE nicht in die vier genannten zulässigen Kategorien, sind

Abklärungen z.B. mit einem Kartellrechtsexperten zu treffen. Im Zweifel sind die ARGE-Gespräche abubrechen, um das Risiko frühzeitig zu minimieren. Unternehmen und betroffene Mitarbeitende sind gefordert, das entsprechende Compliance-Know-how intern aufzubauen oder extern einzuholen und sich bei Unklarheiten über das korrekte Vorgehen zu informieren.

**Was ist eine «missbräuchliche» ARGE?** «Missbräuchliche» ARGE liegen dann vor, wenn diese den Wettbewerb beschränken: Dies wird primär dadurch erreicht, indem die Zahl konkurrierender Offerten übermässig begrenzt (wenn sich z.B. bei einem Einladungsverfahren die eingeladenen Unternehmen, die den Auftrag problemlos alleine durchführen könnten, in einer ARGE zusammenschliessen, um den Wettbewerb zwischen sich auszuschalten) oder der Bauherr getäuscht wird.

### Beispiel – Zulässige ARGE vom Bauherrn veranlasst:

Der Bauherr fordert Unternehmen A und B ausdrücklich und schriftlich dazu auf, sich als ARGE um einen Zuschlag für sein Grossprojekt zu bewerben.

### Beispiel – Zulässige ARGE zwischen Unternehmen auf unterschiedlichen Märkten:

Für ein Grossprojekt schliessen sich zwei in der Regel in getrennten Räumen agierende Unternehmen (z.B. eines aus dem Bündner Rheintal und ein anderes aus dem Engadin) zu einer ARGE zusammen, um für das Projekt eine Offerte einzureichen.

## 2. Erlaubte Verhaltensweisen

- Grundsätzlich ist die Bildung einer ARGE zulässig, und nur in Ausnahmefällen ist die ARGE untersagt.
- Erlaubt ist die ARGE in den unter «Allgemeine Informationen» genannten Konstellationen.
- Gespräche und Abstimmungen im Rahmen der Angebotserstellung und während der Zusammenarbeit sind ausschliesslich auf das Vergabeprojekt beschränkt.

### **Beispiel – ARGE-Partner stehen im Wettbewerb:**

Mehrere Unternehmen offerieren die gemeinsame Sanierung eines Autobahnabschnitts, weil es wirtschaftlich nicht möglich ist, den Auftrag alleine durchzuführen.

### **Beispiel – Informationsaustausch:**

Die an der ARGE beteiligten Unternehmen treffen sich ausschliesslich in diesem Rahmen und tauschen nur Informationen aus, die die ARGE betreffen. Andere Themen/Informationen, welche nicht die ARGE betreffen, werden nicht ausgetauscht.

## 3. Verbotene Verhaltensweisen

- Austausch über die Aufteilungen von Märkten und Kunden innerhalb und ausserhalb der ARGE.
- Weitere Verwendung der in der ARGE erhaltenen Informationen.
- Vereinbarung einer umfassenden ARGE für eine Vielzahl von (künftigen) Vergabeverfahren.
- Bilden einer ARGE, um den Wettbewerb zu beschränken oder die Offerteneingaben zu manipulieren.

### **Beispiel:**

Unternehmen, die den Auftrag problemlos alleine durchführen könnten, schliessen sich in einer ARGE zusammen, um den Wettbewerb untereinander auszuschliessen.

## 4. Verhalten

Auch wenn ARGE grundsätzlich zulässig sind, werden die Verhaltensweisen dieses Merkblattes vom Unternehmen und allen Mitarbeitenden beachtet und eingehalten.

- **Vorgehende Prüfung:** Prüfen, ob bei der Bildung einer ARGE die genannten Voraussetzungen (Notwendigkeit, vom Bauherrn veranlasst, KMU-ARGE, Unternehmen auf unterschiedlichen Märkten) vorliegen.
- **Transparenz gegenüber Bauherrschaft:** Der Bauherr ist über die Bildung einer ARGE zu informieren.
- **Bei Verdacht:** Bei Fragen, Unsicherheiten oder Verdacht auf ein kritisches Verhalten: Bleiben Sie ruhig und kontaktieren Sie Ihren Vorgesetzten.

### **Beispiel für vorbildliches Verhalten:**

Unternehmen A möchte bei einer Ausschreibung eine ARGE gründen.

- Daher werden zunächst die Voraussetzungen gemäss diesem Merkblatt geprüft.
- Die Prüfung der Voraussetzungen für die Gründung einer ARGE hat gezeigt, dass eine ARGE gegründet werden kann.
- Nun werden mögliche Geschäftspartner für die ARGE kontaktiert und entsprechende Gespräche aufgenommen.

### **Beispiel für verbesserungsfähiges Verhalten:**

Ohne vorgehende Prüfung und Dokumentation, ob das Projekt auch alleine zu realisieren ist, geht Unternehmen A auf seinen Konkurrenten zu, um eine Zusammenarbeit bei diesem Projekt zu vereinbaren. Es stellt sich heraus, dass der verantwortliche Mitarbeitende bei Unternehmen A nicht über das Merkblatt ARGE informiert wurde.